

Vereinbarung

nach § 81a Abs. 2 AufenthG
zwischen

Firma		Kompetenzzentrum für ausländische
Niklas Santa		Fachkräfte des Landes Brandenburg
Dorfstr. 1	und dem	Adolf-Dechert-Str. 1
16798 Himmelfort		16515 Oranienburg

nachfolgend Arbeitgeber

nachfolgend KoFK

A. Grundsätzliches:

Der Arbeitgeber und das KoFK vereinbaren zur Besetzung einer vakanten Stelle die Durchführung eines beschleunigten Fachkräfteverfahrens nach § 81a AufenthG.

1. Ansprechpartner seitens des Arbeitgebers für dieses Verfahren ist Herr/Frau _____, _____ (Postadresse), _____ (Emailadresse), _____ (Telefon). Die Beauftragung/Bevollmächtigung durch den Arbeitgeber ist Anlage zu dieser Vereinbarung.
2. Das Verfahren wird durchgeführt in Vollmacht von Herrn/Frau _____ (vollständiger Name lt. Pass), geboren am _____ in _____ (lt. Pass) - nachfolgend Fachkraft. Herr/Frau _____ ist _____ Staatsangehörige/r und im Besitz eines anerkannten, gültigen Nationalpasses. Eine Farbkopie des Passes ist Anlage zu dieser Vereinbarung.

Herr/Frau _____ ist zur Zeit wohnhaft in _____ (Postanschrift) und erreichbar unter: _____ (Emailadresse), _____ (Telefon).

Bei Wohnsitz in einem anderen EU-Mitgliedsstaat: Eine Farbkopie der Bescheinigung über den Aufenthaltsstatus in diesem anderen EU-Staat ist Anlage zu dieser Vereinbarung.

Die Bevollmächtigung des Arbeitgebers durch die Fachkraft zur Durchführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens inkl. Erlaubnis zur Unterbevollmächtigung ist Anlage zu dieser Vereinbarung.

3. Ansprechpartner seitens des KoFK für dieses Verfahren ist Herr/Frau _____ / die OE _____, _____ (Postadresse), _____ (Emailadresse), _____ (Telefon).

Ziel des beschleunigten Fachkräfteverfahrens ist die Optimierung der Prozessschritte zur Visumerteilung zum Zweck der Erwerbstätigkeit für die Fachkraft durch adressatenorientierte Beratung und zielorientiert gebündelte Vorbereitung durch das KoFK.

Das KoFK ist in diesem beschleunigten Fachkräfteverfahren für den Arbeitgeber und die Fachkraft der zentrale Ansprechpartner. Es nimmt Sendungen des Arbeitgebers und der zu beteiligten zuständigen Stellen entgegen und leitet diese unverzüglich an die jeweiligen Adressaten weiter. Es berät den Arbeitgeber zu Fragen der Einwanderung seiner Fachkraft, schlägt ggf. denkbare Alternativen vor und vermittelt nötigenfalls zwischen Arbeitgeber und der für die berufliche Anerkennung zuständigen Stelle, der Bundesagentur für Arbeit oder der Auslandsvertretung.

Das KoFK ist zentraler Verfahrensmittler im beschleunigten Fachkräfteverfahren. Die gesetzlichen Zuständigkeiten für die Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation bzw. zur Erteilung der Berufsausübungserlaubnis bleiben unberührt. Ebenso bleiben die Rechtsqualität der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit und der ausländerbehördlichen Vorabzustimmung durch das KoFK im Vergleich zum regulären Visumverfahren unverändert. Das KoFK erbringt eine gebührenpflichtige Beratungsleistung. Beratungsempfehlungen können nicht angefochten werden. Sofern eine behördliche Entscheidung gewünscht wird, ist eine formale Visumsantragstellung bei einer deutschen Auslandsvertretung erforderlich, deren Ergebnis dann ggf. angefochten werden kann.

B. Ablauf und Fristen

1. Zur Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation bzw. zur Erteilung der Berufsausübungserlaubnis beauftragt der Arbeitgeber in Vollmacht seiner Fachkraft mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung das KoFK soweit erforderlich mit der Weiterleitung der unter „C.“ aufgeführten Dokumente an die zuständige Stelle und ermächtigt es zur Entgegennahme sämtlicher dortiger Schreiben.

Das KoFK verpflichtet sich, derartige Schreiben unverzüglich weiterzuleiten oder den Arbeitgeber innerhalb von drei Werktagen zur Besprechung des weiteren Ablaufs einzuladen (§ 81a Abs. 3 Nr. 3 AufenthG). Die Besprechung kann auch telefonisch erfolgen.

Die Entscheidung über die Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation bzw. die Erteilung der Berufsausübungserlaubnis soll durch die zuständige Stelle innerhalb von zwei Monaten ab Vollständigkeit der Antragsunterlagen erfolgen. Die zuständige Stelle kann die Frist einmal angemessen verlängern, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die zuständige Stelle teilt die Fristverlängerung rechtzeitig mit und begründet diese.

2. Im Falle eines Voraufenthaltes der Fachkraft oder seiner im zeitlichen Zusammenhang mit einreisenden Familienangehörigen im Bundesgebiet fordert das KoFK parallel die Ausländerakte/n zur Einsichtnahme an und prüft die ausländerbehördliche Zustimmung zur Visumerteilung.
3. Auf der Basis des Bescheides über die (ggf. teilweise) Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation oder - bei reglementierten Berufen - die Erteilung der Berufsausübungserlaubnis bzw. der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung oder der Zeugnisbewertung für ausländische Hochschulqualifikationen erörtert das KoFK mit dem Arbeitgeber die Optionen für einen Aufenthaltstitel der Fachkraft; dies kann im Fall einer teilweisen Gleichwertigkeit auch ein Aufenthaltstitel nach § 16d AufenthG zur Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation sein.

4. Wird im Anschluss daran das Verfahren fortgeführt, holt das KoFK – soweit erforderlich - die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ein („D.“). Letzteres dauert bis zu einer Woche (§ 36 Abs. 2 BeschV).
5. Liegt die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Beschäftigungsaufnahme vor, stimmt das KoFK bei Vorliegen der aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen (2.) der Einreise unverzüglich vorab zu (§ 81a Abs. 3 Nr. 6 AufenthG). Der Arbeitgeber erhält eine Ausfertigung der Vorabzustimmung und leitet diese unverzüglich im Original an seine Fachkraft weiter. Unter Vorlage der Vorabzustimmung bei der Auslandsvertretung erhält die Fachkraft einen Termin zur Visumantrag-stellung innerhalb von maximal drei Wochen (§ 31a Abs. 1 AufenthV). Dabei informiert die Aus-landsvertretung über die bei diesem Termin vorzulegenden Unterlagen. In der Vorabzustimmung stellt das KoFK dar, welche für die Erteilung des Visums erforderlichen Voraussetzungen vom KoFK abschließend geprüft wurden und weist die Auslandsvertretung ggf. auf Besonderheiten hin (z.B. Nicht-Visierfähigkeit des Personaldokumentes o.ä.).
6. Die Visumerteilung hängt ab von der von der Auslandsvertretung vorzunehmenden Einschätzung hinsichtlich der Echtheit und inhaltlichen Richtigkeit der vorzulegenden Personenstands-urkunden erforderlich sein.
Das Visum kann nur erteilt werden, wenn alle ausländerrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Dazu gehört auch, dass keine Versagungsgründe nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 oder § 11 AufenthG vorliegen und keine Sicherheitsbedenken nach den §§ 72a und 73 AufenthG bestehen. Zur Prüfung dieser Voraussetzungen führt die Auslandsvertretung im automatisierten Verfahren Abfragen bei Behörden im Inland und des Schengener Informationssystems durch.
7. Die Auslandsvertretung bescheidet den Visumantrag regelmäßig innerhalb von maximal drei Wochen ab vollständiger Antragsabgabe (§ 31a Abs. 2 AufenthV).

Wichtige Hinweise:

1. Die Fachkraft ist gemäß § 82 Abs. 1 Satz 1 AufenthG zur Mitwirkung verpflichtet:

„Der Ausländer ist verpflichtet, seine Belange und für ihn günstige Umstände, soweit sie nicht offenkundig oder bekannt sind, unter Angabe nachprüfbarer Umstände unverzüglich geltend zu machen und die erforderlichen Nachweise über seine persönlichen Verhältnisse, sonstige erforderliche Bescheinigungen und Erlaubnisse sowie sonstige erforderliche Nachweise, die er erbringen kann, unverzüglich beizubringen.“

Diese uneingeschränkte, unverzügliche Mitwirkung der Fachkraft ist Voraussetzung für die Durchführung und tatsächliche Beschleunigung des Verfahrens. Der Arbeitgeber wird die Fachkraft anhalten, dieser Mitwirkungspflicht nachzukommen (§ 81a Abs. 2 Nr. 3 AufenthG), insbesondere die für das Verfahren erforderlichen Unterlagen schnellstmöglich vollständig und in der benötigten Form beizubringen.

2. Der Arbeitgeber nimmt zur Kenntnis, dass er nach § 4a Abs. 5 Nr. 3 AufenthG verpflichtet ist, das KoFK bzw. die bei einem Wechsel des Arbeitsorts örtlich zuständige Ausländerbehörde innerhalb von vier Wochen ab Kenntnis zu informieren, wenn das Beschäftigungsverhältnis mit der Fachkraft beendet wurde (§ 81a Abs. 2 Nr. 6 AufenthG).

C. Feststellung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation

- ☐ Die Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation wurde bereits geprüft und festgestellt. Der Bescheid der zuständigen Stelle ist Anlage zu dieser Vereinbarung.

oder

- ☐ Die Fachkraft beantragt die Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation bzw. die Zeugnisbewertung ihres ausländischen Hochschulabschlusses. Der Arbeitgeber beauftragt das KoFK das entsprechende Verfahren einzuleiten und übergibt dafür die nachfolgend aufgeführten Unterlagen*:

- Farbkopie des gültigen Passes
- Ausbildungsnachweis in Originalsprache und in deutscher Übersetzung als Kopie,
- lückenlose tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungs- und Weiterbildungsgänge und ausgeübten Erwerbstätigkeiten vom Beginn der maßgeblichen Ausbildung bis heute in deutscher Sprache,
- Nachweise über einschlägige Berufserfahrung in Originalsprache und in deutscher Übersetzung als Kopie,
- sonstige Befähigungsnachweise (soweit vorhanden) in Originalsprache und in deutscher Übersetzung als Kopie sowie
- von der Fachkraft unterzeichnete Erklärung in deutscher Sprache, dass bisher in der Bundesrepublik Deutschland noch kein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde.

Sollte der Name in den vorgelegten Dokumenten und der im Pass angegebene Name voneinander abweichen, ist ergänzend die entsprechende Urkunde über die Namensänderung in Originalsprache und in deutscher Übersetzung als Kopie vorzulegen.

* Hinweis für die Ausländerbehörden:

Die Auflistung der Unterlagen gilt für Anerkennungsverfahren nicht-reglementierter Ausbildungsberufe. Für die Anerkennung von Hochschulabschlüssen und bei reglementierten Ausbildungsberufen ist diese Auflistung unter Berücksichtigung der Anwendungshinweise des BMI zu § 81a AufenthG anzupassen.

In Abhängigkeit vom Herkunfts- und Ausbildungsstaat sollen die geforderten Nachweise erforderlichenfalls durch Beispiele unterlegt und die Formanforderungen präzisiert werden. Auf die vorgenannten Anwendungshinweise wird hingewiesen.

Sollten sich im Rahmen der vorgenannten Verfahren Rückfragen der zuständigen Stelle zur Berufsqualifikation der Fachkraft ergeben, richtet sie diese im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens ggf. auch telefonisch direkt an die Fachkraft. Soweit ergänzende Unterlagen und Nachweise angefordert werden müssen, erhält das KoFK eine Durchschrift dieses Schreibens zur Kenntnis und informiert darüber den Arbeitgeber.

- ☐ Die Fachkraft wird in einer ihrer Qualifikation entsprechenden Tätigkeit eingesetzt werden. Deshalb wird in reglementierten Berufen zugleich die Berufsausübungserlaubnis beantragt.

D. Berufsausübungserlaubnis und Zustimmungsverfahren der Bundesagentur für Arbeit

Nach Kenntnis des Arbeitgebers bedarf es hinsichtlich der Beschäftigung der Fachkraft

- ☐ keiner Berufsausübungserlaubnis.
- ☐ einer Berufsausübungserlaubnis. Erforderlich ist folgende Erlaubnis: _____

Die für die Erteilung zuständige Stelle ist _____

Ist eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach § 39 AufenthG erforderlich muss der Arbeitgeber das Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ ausfüllen und an das KoFK übermitteln. Die Angaben in diesem Formular dienen sowohl der Bundesagentur für Arbeit als auch dem KoFK als Entscheidungsgrundlage.

Sollten sich im Rahmen des Zustimmungsverfahrens Rückfragen seitens der Bundesagentur für Arbeit ergeben, richtet sie diese im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens direkt an den Arbeitgeber. Soweit ergänzende Unterlagen und Nachweise angefordert werden müssen, erhält das KoFK eine Durchschrift dieses Schreibens zur Kenntnis.

E. Altersvorsorge

Soweit die Fachkraft das 45. Lebensjahr vollendet hat und die Höhe des Einkommens nicht mindestens 55 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung entspricht, ist ein Nachweis über eine angemessene Altersvorsorge beizubringen.

F. Visumverfahren

Die für die Fachkraft zuständige deutsche Auslandsvertretung ist die deutsche Botschaft / das deutsche Konsulat in _____.

F. Familiennachzug

Im zeitlichen Zusammenhang mit der Einreise der Fachkraft sollen folgende Familienangehörigen (Ehegatten oder Lebenspartner und minderjährige Kinder) nachziehen (§ 81a Abs. 4 AufenthG):

Familienname (lt. Pass)	Vorname (lt. Pass)	Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)	Staats- angehörigkeit	Verwandschafts- verhältnis

Ehegatte / Lebenspartner*:

- ☐ Internationale Heiratsurkunde als amtlich beglaubigte Kopie ist Anlage zu dieser Vereinbarung.
- ☐ Heiratsurkunde in Originalsprache als amtlich beglaubigte Kopie oder von der Deutschen Auslandsvertretung auf Echtheit und inhaltliche Richtigkeit überprüfte Heiratsurkunde in Originalsprache und in deutscher Übersetzung jeweils als einfache Kopie sind Anlagen zu dieser Vereinbarung.
- ☐ Nachweis über einfache deutsche Sprachkenntnisse (A1-Zertifikat) gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 2 Abs. 9 AufenthG

Kind / Kinder*:

- ☐ Internationale Geburtsurkunde/n als amtlich beglaubigte Kopie/n ist/sind Anlage zu dieser Vereinbarung.
- ☐ Geburtsurkunde/n in Originalsprache als amtlich beglaubigte Kopie/n oder von der Deutschen Auslandsvertretung auf Echtheit und inhaltliche Richtigkeit überprüfte Geburtsurkunde/n in Originalsprache und in deutscher Übersetzung jeweils als einfache Kopie/n sind Anlagen zu dieser Vereinbarung.

Farbkopien der Pässe aller Familienangehörigen, die innerhalb von maximal zwölf Monaten zur Fachkraft nachziehen wollen, sind Anlagen zu dieser Vereinbarung.

* Hinweis für die Ausländerbehörden:

Hinsichtlich der herkunftsstaat-spezifischen Formerfordernisse an Personenstandsurkunden wird auf die Anwendungshinweise des BMI zu § 81a AufenthG hingewiesen.

G. Gebühr

Mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung wird die Gebühr nach § 47 Abs. 1 Nr. 15 AufenthV in Höhe von 411,00 € fällig. Diese Gebühr umfasst insbesondere

- die Beratung durch das KoFK in allen Stadien des beschleunigten Fachkräfteverfahrens,
- die ausländerbehördliche Prüfung des Einzelfalls,
- die Weiterleitung von Anträgen, Formularen, Nachweisen und Informationen an die für die
 - a) Feststellung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation
 - b) Ausstellung der Berufsausübungserlaubnis,
 - c) Durchführung des Zustimmungsverfahrens der Bundesagentur für Arbeit und
 - d) Entgegennahme des Visumsantragszuständige Stelle,
- erforderlichenfalls das Nachhalten von Erledigungsfristen sowie
- ggf. das Ausstellen der Vorabzustimmung.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der für die berufliche Anerkennung und bei der für die Ausstellung einer evtl. erforderlichen Berufsausübungserlaubnis zuständigen Stelle sowie bei der Auslandsvertretung weitere Gebühren anfallen können.

Ebenfalls von der Gebühr nach § 47 Abs. 1 Nr. 15 AufenthV nicht umfasst sind die Kosten für das Ausstellen von Urkunden, für Echtheitsprüfungen, das Übersetzen von Unterlagen in die deutsche Sprache sowie das Anfertigen und Beglaubigen von Kopien.

Eine Rückerstattung der Gebühr bei vorzeitiger Beendigung des Verfahrens ist ausgeschlossen.

Oranienburg, den _____

(Unterschrift Firma Santa)

(Unterschrift KoFK)

Checkliste Anlagen:

für das KoFK:

- ☐ Farbkopie des Passes der Fachkraft
- ☐ Farbkopie der Bescheinigung des Aufenthaltsstatus der Fachkraft bei aktuellem Aufenthalt in einem anderen EU-Staat
- ☐ Vollmacht der Fachkraft auf den Arbeitgeber mit der Erlaubnis zur Erteilung einer Untervollmacht
- ☐ Beauftragung eines Firmenmitarbeiters mit der Durchführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens bzw. Untervollmacht auf den Bevollmächtigten
- ☐ Nachweis über eine angemessene Altersvorsorge

für die Anerkennungsstelle:

- ☐ Farbkopie des Passes der Fachkraft
- ☐ Ausbildungsnachweis in Originalsprache und in deutscher Übersetzung als Kopie
- ☐ lückenlose tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungs- und Weiterbildungsgänge und ausgeübten Erwerbstätigkeiten vom Beginn der maßgeblichen Ausbildung bis heute in deutscher Sprache
- ☐ Nachweise über einschlägige Berufserfahrung in Originalsprache und in deutscher Übersetzung als Kopie
- ☐ sonstige Befähigungsnachweise (soweit vorhanden) in Originalsprache und in deutscher Übersetzung als Kopie
- ☐ von der Fachkraft unterzeichnete Erklärung in deutscher Sprache, dass bisher in der Bundesrepublik Deutschland noch kein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde
- ☐ Sollte der Name lt. Pass vom Namen auf dem Ausbildungsnachweis abweichen: Nachweis zur Namensänderung in Originalsprache und in deutscher Übersetzung als Kopie

für die Bundesagentur für Arbeit:

- ☐ vollständig ausgefülltes und vom Arbeitgeber unterzeichnetes Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ (nach Abschluss des Verfahrens über die Feststellung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation nachzureichen)

für den Fall, dass Familienangehörige innerhalb von maximal zwölf Monaten nachziehen möchten:

- ☐ Farbkopien der Pässe aller Familienangehörigen
- ☐ Internationale Heiratsurkunde als amtlich beglaubigte Kopie oder
Heiratsurkunde in Originalsprache als amtlich beglaubigte Kopie oder
von der Deutschen Auslandsvertretung auf Echtheit und inhaltliche Richtigkeit überprüfte Heiratsurkunde in Originalsprache
+ in deutscher Übersetzung jeweils als einfache Kopie
- ☐ Zertifikat über mindestens einfache deutsche Sprachkenntnisse (A1-Zertifikat)
- ☐ Internationale Geburtsurkunde/n als amtlich beglaubigte Kopie/n oder
Geburtsurkunde/n in Originalsprache als amtlich beglaubigte Kopie/n oder
von der Deutschen Auslandsvertretung auf Echtheit und inhaltliche Richtigkeit überprüfte Geburtsurkunde/n in Originalsprache
+ in deutscher Übersetzung jeweils als einfache Kopie/n